

SO_GERICHTE VWBES.2024.326 vom 20. September 2024

SO Obergericht, 2024-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.326

FR: SO_GERICHTE VWBES.2024.326 du 20 septembre 2024

IT: SO_GERICHTE VWBES.2024.326 del 20 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer), geb. [...] 1937 in [...] (Italien), schweizerischer Staatsangehöriger, war seit 1997 verwitwet. Am [...] 2022 heiratete er in [...] die brasilianische Staatsangehörige B.____, geb. [...] 1973. Am 17. Juni 2024 ging beim Migrationsamt (MISA) ein Familiennachzugsgesuch zugunsten seiner Ehefrau ein (AS 1 ff.). Mit Schreiben vom 25. Juni 2024 ersuchte das MISA den Beschwerdeführer um weitere Unterlagen und die Beantwortung diverser Fragen (AS 38 f.). Der Beschwerdeführer nahm dazu am 3. Juli 2024 Stellung (AS 40 f.). Am 23. August 2024 gewährte das MISA dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör betreffend Abweisung des Familiennachzugsgesuchs. Aufgrund der eingereichten Fotos und Belege könne zwar von einer freundschaftlichen Beziehung ausgegangen werden, eine eheähnliche Beziehung sei jedoch nicht ersichtlich (AS 56 ff.). Der Beschwerdeführer, nun vertreten durch Rechtsanwältin Céline Ruchat, liess sich dazu am 5. September 2024 vernehmen (AS 90 ff.).

Mit Verfügung vom 20. September 2024 wies das MISA namens des Departements des Innern (DdI) das Gesuch um Familiennachzug zu Gunsten von B.____ ab.

E. 2

Gegen diese Verfügung liess A.____ am 10. Oktober 2024 Beschwerde erheben mit dem Antrag auf deren Aufhebung sowie auf Gutheissung des Familiennachzugsgesuchs zugunsten seiner Ehefrau B.____ (Ziff. 1). Eventualiter sei die Verfügung aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Ziff. 2). Als Verfahrensantrag wurde die Befragung verschiedener Personen als Zeugen beantragt. Am 14. Oktober 2024 liess der Beschwerdeführer ein Schreiben von Don [...] zu den Akten reichen.

E. 3

Mit Vernehmlassung vom 28. Oktober 2024 beantragte das MISA die Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Am 27. November 2024 führte das Verwaltungsgericht unter dem Vorsitz von Oberrichterin Obrecht Steiner eine Instruktionsverhandlung durch. Dabei wurden neben dem Beschwerdeführer dessen Söhne C.____ und D.____ als Zeugen befragt (vgl. die entsprechenden Protokolle). Die Vertreterin des Beschwerdeführers präziserte im Anschluss ihre Rechtsbegehren dahingehend, dass der Antrag gemäss Ziff. 1 bestätigt werde, dass auf den Eventualantrag gemäss Ziff. 2 aber verzichtet werde.

E. 5

Nach Zustellung der Protokolle liess sich der Beschwerdeführer am 12. Dezember 2024 zu seinen Aussagen und denjenigen seiner Söhne sowie einigen anlässlich der Instruktionsverhandlung aufgeworfenen Punkten vernehmen. Gleichzeitig reichte die Vertreterin des Beschwerdeführers ihre Honorarnote ein. Das MISA liess sich nicht mehr vernehmen.

E. 6

In Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 20. September 2024 somit aufzuheben. Das Familiennachzugsgesuch des Beschwerdeführers zugunsten seiner Ehefrau B.____ ist zu bewilligen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von der Staatskasse zu tragen.

Dem Beschwerdeführer ist eine Parteientschädigung zuzusprechen. Rechtsanwältin Céline Ruchat macht eine Entschädigung von total 22,95 Stunden bei einem Stundenansatz von CHF 250.00 geltend. Dies ist vom Stundenansatz her angemessen. Beim Aufwand kann hingegen nur derjenige für das Beschwerdeverfahren vergütet werden, d.h. ab 30.

September 2024. 2,92 Stunden sind folglich abzuziehen, womit ein Aufwand von 20,03 Stunden zu entschädigen ist. Bei den Auslagen ist nicht ersichtlich (detailliert ausgewiesen sind sie nicht), weshalb bei der gegebenen Aktenlage (100 Seiten) CHF 229.00 für Kopien, Telefonate und Porti angefallen sein sollen. Die Auslagen sind daher ermessensweise auf CHF 120.00 festzusetzen. Inklusiv Mehrwertsteuer beträgt die Entschädigung damit CHF 5'542.80, zahlbar durch den Staat Solothurn.

Demnach wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung des Departements des Innern vom 20. September 2024 aufgehoben und dem Beschwerdeführer der Familiennachzug zu Gunsten seiner Ehefrau bewilligt.

2. Der Kanton Solothurn hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu tragen.

3. Der Kanton Solothurn hat dem Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin Céline Ruchat, eine Parteientschädigung von CHF 5'542.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.